

Antrag Nr. 2 zur Finanz- und Beitragsordnung

Beitragspflichten

Antragsteller: Bundesvorstand

Vortragender: André Pinther

Ziel:

- Vereinfachung und Vereinheitlichung der Regelungen für Ausschluss bei Nichtzahlung des Beitrages (§ 8)

Konkrete Umsetzung/Änderungen:

Bisher:

§ 8 Nichteinhaltung der Beitragspflicht

Mitglieder, die ihre Beiträge über einen Zeitraum von sechs Monaten trotz Mahnung nicht entrichten, können vom jeweils zuständigen Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Neu:

§ 8 Nichteinhaltung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die ihren abgebuchten fälligen Beitrag zurückbuchen oder zur Fälligkeit ihrer Verpflichtung zur Zahlung anderweitig nicht nachkommen und dadurch mindestens sechs Monatsbeiträge im Verzug sind, sind in Textform zur Zahlung zu erinnern.
- (2) Sollte danach innerhalb von einem Monat kein Ausgleich erfolgen, kann der Bundesvorstand den Ausschluss des Mitglieds erklären.
- (3) Abweichende Zahlungsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters.



17.04.2025